

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Multimediales Didaktisches Design, M.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort: Ansbach
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Antrags am 29.09.2020 abweichend vom Beschlussvorschlag der Gutachtergruppe eine Akkreditierung mit der nachfolgenden Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann." (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte geltend gemacht, dass der Sachstand zur personellen Ausstattung sowohl im Akkreditierungsbericht als auch im Selbstevaluationsbericht der Hochschule unklar bleibe. wurde. Die Gutachtergruppe hatte zudem die Empfehlung ausgesprochen, den geplanten Ausbau an personellen Ressourcen zur dauerhaften Sicherstellung des Studienbetriebs zügig umzusetzen, wobei sich diese Empfehlung vor allem auch auf den im Bündel mit begutachteten Bachelorstudiengang „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ bezog.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat mit Schreiben der Hochschulleitung darüber informiert, dass die zunächst befristete Professur für „Didaktik digitaler Medien“ verstetigt werden konnte. Die Entfristung der Stelle wurde allerdings bereits im Akkreditierungsbericht vermerkt. Die im Akkreditierungsbericht angekündigte Ausschreibung einer Laboringenieursstelle ist in der Zwischenzeit erfolgt und die Stelle besetzt.

Ferner weist die Hochschule darauf hin, dass vom bayerischen Ministerium keine Professuren explizit für Masterstudiengänge zugewiesen werden. Vielmehr werden Professuren durch die Wahl des Lehrgebiets bestimmt. Die von der HAW Ansbach beigefügte Übersicht zur Lehrquote belegt, dass vier weitere Professorinnen und Professoren an der Lehre beteiligt sind und damit 66,67% der Lehrleistung (nach ECTS-Punkten) durch hauptamtliche Lehrende (Professorinnen und Professoren) erfolgt.

Auf Grundlage der eingereichten Nachweise kann nach Ansicht des Akkreditierungsrates davon ausgegangen werden, dass die personelle Ausstattung dauerhaft ausreichen wird, um einen verlässlichen Studienbetrieb zu gewährleisten. Der Akkreditierungsrat betrachtet die Auflage damit als obsolet.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Auf S. 31 des Akkreditierungsberichts empfiehlt die Gutachtergruppe, dass der geplante Ausbau an technischen und räumlichen Ressourcen zur dauerhaften Sicherstellung des Studienbetriebs zügig umgesetzt werden solle. Der Akkreditierungsrat unterstützt diese Empfehlung mit Nachdruck. Da die technischen Ressourcen dem Gutachten zufolge derzeit ausreichend sind und ohnehin regelmäßig erneuert werden müssen, um aktuelle Workflows im Studium abbilden zu können, hält der Akkreditierungsrat eine Auflage für nicht erforderlich.
- Auf S. 38 des Akkreditierungsberichts weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass eine Workload-Überprüfung durch die Studierenden derzeit lediglich durch den engen Austausch mit den Studierenden stattfindet. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die studentische Arbeitsbelastung gemäß § 14 BayStudAkkV regelmäßig und systematisch zu überprüfen ist. Da die Studierenden laut Aussage im Gutachten keine unverhältnismäßige Studien- und Prüfungsbelastung angedeutet haben und an anderer Stelle im Akkreditierungsbericht festgestellt wird, dass gemäß Evaluationsordnung eine regelmäßige Erhebung und Überprüfung des Workloads im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Module stattfindet, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die derzeitige Praxis v.a. der bislang noch sehr geringen Kohortengröße geschuldet ist.